**­**

**Geschäftsordnung für Betriebsräte
(nach dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz)**

Stand: 21.6.2021

*Diese Auskunft konnte die IGBCE nur geben, weil es viele engagierte Gewerkschaftsmitglieder gibt, die in gemeinsame Stärke investieren. Sind in deinem Betriebsrat noch nicht alle dabei? Dann sprich sie doch mal wieder auf eine Mitgliedschaft an! Zur Online-Beitrittserklärung geht es* [*hier*](https://igbce.de/dynamic/action/igbce/33050/online-mitglied-werden-auf-eine-starke-gemeinschaft-bauen-)*.*

Gemäß § 36 BetrVG hat der Betriebsrat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtsperiode. Zu Beginn der nächsten Amtsperiode wird die Geschäftsordnung im neuen Gremium erneut diskutiert und ggf. mit Änderungen beschlossen.

**§ 2 Konstituierende Sitzung und Vertretung**

1. Der Betriebsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in einem ersten Wahlgang den\*die Vorsitzende\*n, in einem zweiten den\*die stellvertretende\*n Betriebsratsvorsitzende\*n und in einem weiteren Wahlgang eine\*n Schriftführer\*in und eine\*n stellvertretende\*n Schriftführer\*in.
2. Gewählt ist jeweils der\*die Kandidat\*in, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird die einzelne Wahl wiederholt. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, erfolgt zwischen den Kandidat\*innen mit den jeweils meisten Stimmen ein Losentscheid. Gewählt ist dann der\*die Kandidat\*in, auf den das Los fällt.
3. Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Stellvertreter\*innen wird entsprechend § 26 BetrVG ein\*e zweite\*r Stellvertreter\*in gewählt. Diese\*r wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften tätig, wenn sowohl der\*die Vorsitzende des Betriebsrats als auch dessen Stellvertreter\*in an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind. Ist auch diese\*r Stellvertreter\*in verhindert, kann jedes Betriebsratsmitglied den Betriebsrat zu einer Sitzung zusammenrufen, auf der dann über die Vertretung für diesen Fall entschieden wird.
4. Die Wahl erfolgt auf Antrag jeweils in geheimer Abstimmung.
5. Der\*die Vorsitzende des Betriebsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter\*in vertritt den Betriebsrat im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
6. Legt der\*die Vorsitzende oder sein\*e Stellvertreter\*in das Amt nieder, bzw. scheiden diese aus dem Betriebsrat aus, so ist jeweils unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
7. Zur Abgabe von Erklärungen für den Betriebsrat und Entgegennahme von Erklärungen und Informationen an den Betriebsrat von Seiten des Arbeitgebers oder von anderen Personen oder Stellen ist nur der Betriebsratsvorsitzende berechtigt. Werden entsprechende Erklärungen oder Informationen gegenüber anderen Betriebsratsmitgliedern gemacht, liegt keine gesetzeskonforme Information des Betriebsrats vor. Im laufenden Geschäftsverkehr des Betriebsrats ist allein der Vorsitzende unterschriftsberechtigt, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

**§ 3 Betriebsratssitzung**

1. Die Betriebsratssitzung findet regelmäßig am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Wochentag) um \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr statt.

1. Der\*die Betriebsratsvorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn
* ein Viertel der Betriebsratsmitglieder,
* die Jugend- und Auszubildendenvertretung,
* die Schwerbehindertenvertretung,
* die im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder
* der\*die Arbeitgeber\*in

das beantragen. Eine Sitzung ist dann innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_Tagen (Hinweis dazu: z.B. 3-5 Tagen) nach Antragstellung einzuberufen.

1. Die Mitglieder des Betriebsrats sind rechtzeitig, dh \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zu den Sitzungen *(Hinweis dazu: in der Regel 1 Kalenderwoche vor der Sitzung*) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt per Mail. (*Hinweis dazu: ggf. in anderer Form z. B. per Hauspost*). Ausnahmsweise kann die Übersendungsfrist verkürzt werden. Der\*die Vorsitzende muss dann auf andere Weise sicherstellen, dass alle Teilnehmenden von Termin und Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
2. Die Sitzungen des Betriebsrats sind nicht öffentlich.
3. Zu den Betriebsratssitzungen sind die Schwerbehindertenvertretung, der\*die Vorsitzende der Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Vertreter\*innen der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften einzuladen. Bei Angelegenheiten, die die von der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Arbeitnehmer\*innen besonders betreffen, ist die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuladen.
4. Die Betriebsratssitzung findet als Präsenzsitzung für alle Betriebsratsmitglieder statt (§30 Abs. 1 Satz 5 BetrVG). Ausnahmen davon sind nur unter den in dieser Geschäftsordnung in den folgenden §§ 4-6 genannten Voraussetzungen möglich. Präsenzsitzungen sind wichtig für eine gute Meinungsbildung und den guten Austausch im Gremium. Eine Präsenzsitzung hat Vorrang vor einer Video-, Telefon- oder Hybridsitzung. Videokonferenzen haben Vorrang vor Telefonkonferenzen.

*Ggf. für größere Gremien mit Ausschüssen:*

1. Die Regelungen gelten auch für Sitzungen von Ausschüssen.

**§ 4 Betriebsratssitzung als Präsenzsitzung**

1. Der\*die Betriebsratsvorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt wird, und dokumentiert und begründet die Entscheidung (Sachgründe aus § 2). Die Begründung wird zur Sitzungsniederschrift genommen. Er\*sie beruft die Sitzung des Betriebsrats ein und legt die Tagesordnung fest.
2. In Präsenzsitzungen finden zwingend statt:
	1. Wahlen entsprechend §§ 26, 27, 28 oder 38 BetrVG
	2. beantragte oder vom Gesetz vorgeschriebene geheime Abstimmungen
	3. ….

*Hinweis dazu: Wahlen sind keine Beschlüsse i.S. § 33 BetrVG und können demzufolge nur in Präsenzsitzungen stattfinden.*

1. Alle Sitzungsteilnehmer\*innen tragen sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste ein.

**§ 5 Voraussetzungen für Sitzungen als Video- und/oder Telefonkonferenzen**

1. Die Betriebsratssitzung kann als Video- und/oder Telefonkonferenz stattfinden, wenn Sachgründe vorliegen, die unter Abwägung der Umstände und Interessen eine Präsenzsitzung ausnahmsweise entbehrlich machen.

*Hinweis dazu: Interessen, die hier abgewogen werden müssen, sind solche im Gremium und explizit nicht die der Arbeitgeber\*innen. Die Abwägung muss den Vorrang der Präsenzsitzung gewährleisten.*

1. Solche Sachgründe für eine Sitzung als Video- und/oder Telefonkonferenz im Sinne des Absatz 1 liegen vor, wenn entweder
2. zum Gesundheitsschutz der Betriebsratsmitglieder aufgrund einer pandemischen Lage (IfSG) oder einer vergleichbaren Situation die Durchführung der Betriebsratssitzung in Präsenz auch unter Einhaltung von Hygiene- oder ggf. anderen Schutzvorschriften nicht möglich ist oder
3. bei nachfolgenden definierten Themen deren Sensibilität nicht zwingend Präsenz erfordert und wenn ein kurzfristiges Zusammenkommen nicht möglich ist:

…….

Auch bei diesen Themen kann es je nach Situation erforderlich sein, in Präsenz zusammen zu kommen. Die Entscheidung darüber trifft der\*die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

*Hinweis dazu: Denkbar sind z. B. Themen wie Überstundenanträge, also wiederkehrende Themen i. d. R. ohne besondere Sensibilität. Nicht zu empfehlen sind Sachgründe wie die „Dringlichkeit“. Dann können Arbeitgeber\*innen durch Termindruck Einfluss nehmen. Angesichts der Beispiele aus der Gesetzesbegründung (Begrenzung Anzahl, Themen, Gesundheitsschutz) passt das auch inhaltlich nicht. Personelle Einzelmaßnahmen wie Kündigungen und Versetzungen sollten angesichts der Sensibilität ausschließlich in Präsenzsitzungen bearbeitet werden.*

1. Der Vorrang der Präsenzsitzung wird nach dieser Geschäftsordnung dadurch gesichert, dass bei Sachgründen nach Absatz 2 b) höchstens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (*Hinweis dazu: Anzahl festlegen)* Sitzungen im Halbjahr als Video- oder Telefonkonferenz für das gesamte Gremium bzw. als Hybridsitzung durchgeführt werden dürfen.

*Hinweis dazu: Der Gesetzgeber sieht diese Variante in der Gesetzesbegründung zwar vor. Eine Vorgabe ist hier allerdings nicht möglich. Die Zahl sollte sich an der Häufigkeit der Sitzungen orientieren. Bei größeren Gremien mit vielen Sitzungen, kann eine höhere Zahl zulässig sein, als bei kleineren Gremien mit weniger Sitzungen.*

1. Die Dauer der Anreise und entstehende Übernachtungskosten zur Teilnahme an der Betriebsratssitzung stellen keinen Sachgrund dar.
2. Für Betriebsratsmitglieder, die zeitweilig verhindert sind (§ 25 BetrVG), werden Ersatzmitglieder eingeladen unabhängig davon, ob eine Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz möglich ist.

**§ 6 Durchführung von Video- und/oder Telefonkonferenzen**

1. Die Sitzung kann nur dann in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz stattfinden, wenn alle einzuladenden Betriebsrats- und Ersatzmitglieder über die technischen Mittel inkl. Laptop, Headsets, Sichtschutz einschließlich personalisierter E-Mail-Accounts des Arbeitgebers verfügen. Für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen ist die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen barrierefrei, zum Beispiel im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in Verbindung mit der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV 2.0), zugänglich und nutzbar zu gestalten.

Bei der technischen Ausstattung handelt es sich um Sachmittel nach § 40 BetrVG.

1. Ausnahmsweise kann eine Präsenzsitzung mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme einzelner Betriebsrats- oder Ersatzmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden (Hybridsitzung). Über die ausnahmsweise Möglichkeit der Teilnahme im Wege der Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenz entscheidet der Vorsitzende des Betriebsrats.

*Hinweis dazu: Hybridsitzungen bergen das Risiko, dass es langfristig dazu kommt, dass sich Einzelne vor Ort intensiv austauschen können und die anderen Zugeschalteten nicht. Deswegen sollte der Betriebsrat sich überlegen, ob Hybridsitzungen überhaupt stattfinden sollen. Langfristig kann das zu einer Spaltung des Gremiums und weniger Verständnis für Positionen führen. Deshalb sollte überlegt werden, ob man das insgesamt für den Betriebsrat ausschließen will oder die Möglichkeit pro Betriebsratsmitglied auf eine bestimmte Anzahl (z. B. 2x) im Jahr beschränkt.*

1. Für die Betriebsratssitzung mittels Video- und/oder Telefonkonferenz gelten die Regelungen des § 1 (oben) der Geschäftsordnung entsprechend. Der\*Die Vorsitzende des Betriebsrats weist in der Einladung auf die Art der Betriebsratssitzung sowie auf das Widerspruchsrecht und die entsprechende Frist zum Widerspruch hin. Zeitgleich hat er\*sie die Zugangsdaten mitzuteilen.
2. Widersprechen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats fristgerecht der Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz, muss diese als Präsenzsitzung durchgeführt werden. Der Widerspruch muss gegenüber dem Vorsitzenden fristgerecht in Textform (z. B. per Mail) eingelegt werden.
3. Die Gremienmitglieder gewährleisten eine Nichtöffentlichkeit der Sitzung. Teilnahmecodes müssen vertraulich behandelt werden.
4. Alle Teilnehmer\*innen bestätigen ihre Teilnahme vorab per Mail und bestätigen damit ausdrücklich, dass nur teilnahmeberechtigte Personen während der Sitzung im Raum sind oder eine Kenntnisnahme Dritter aus anderen Gründen nicht möglich ist.
5. Alle Teilnehmenden müssen jederzeit zu sehen und zu hören sein. Zu Beginn der Sitzung schalten alle Teilnehmenden ihre Kamera an, damit eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Ausnahmsweise können sich Teilnehmende bei technischen Schwierigkeiten auch nur per Telefon einwählen. Teilnehmende müssen aber auch dann eindeutig als Betriebsratsmitglieder identifizierbar sein für den\*die Vorsitzende. Ist das nicht möglich (z. B. wegen Netzschwierigkeiten und Stimmverzerrung) werden sie von der Betriebsratssitzung ausgeschlossen und gelten als unentschuldigt fehlend.
6. Betriebsratsmitglieder widmen sich in der Sitzung per Video- und/oder Telefonkonferenz ausschließlich der Betriebsratssitzung und sind dafür freigestellt § 37 Abs. 2 BetrVG.

*Hinweis dazu: Eigentlich muss das nicht aufgeschrieben werden. Da es aber zunehmend während der Pandemie dazu kam, dass Betriebsratsmitglieder – insbesondere Nichtfreigestellte - parallel am Arbeitsplatz Sitzung und Arbeit ableisten sollten, kann eine Klarstellung für das Gremium Sinn machen.*

1. Sollte die Wirksamkeit des Beschlusses in Zweifel gezogen werden, kann der Betriebsrat, soweit Anordnungen staatlicher Behörden das zulassen, unter entsprechenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anzüge, Desinfektionsmittel, Sicherheitsabstand) zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen, um entsprechende Beschlüsse zu bestätigen und damit zu heilen.
2. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

**§ 7 Außerordentliche Betriebsratssitzungen**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Sitzungen des Betriebsrats einberufen, wenn er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.
2. Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Betriebsratsmitglieder, die Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder der\*die Arbeitgeber\*in dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Die Regelungen der §§ 4 bis 6 der Geschäftsordnung sind entsprechend zu beachten.

**§ 8 Verhinderung von Betriebsratsmitgliedern**

1. Ist ein Betriebsratsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert, muss er dies unverzüglich der\*dem Betriebsratsvorsitzenden mitteilen.
2. Sind Betriebsratsmitglieder verhindert, lädt die\*der Betriebsratsvorsitzende das entsprechende Ersatzmitglied unverzüglich nach.

**§ 9 Beschlussfähigkeit**

1. Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
2. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung und gegebenenfalls erneut vor der jeweiligen Beschlussfassung fest. Feststellungen zur Beschlussfähigkeit werden im Protokoll vermerkt.
3. Die einzuladenden Betriebsrats- und Ersatzmitglieder, die an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Sie sind damit berechtigt, an Beschlussfassungen teilzunehmen. In diesem Fall haben diese ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden des Betriebsrats zu erklären. Für die im Sitzungsraum anwesenden Teilnehmer geschieht dies durch persönliche Eintragung in eine Anwesenheitsliste.
4. Die Anwesenheitsbestätigungen bzw. –liste sind zu Protokoll zu nehmen.

 **§ 10 Sitzungsablauf und Protokollierung**

1. Über jede Sitzung des Betriebsrats ist gem. § 34 Abs. 1 BetrVG ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 11 Inkrafttreten/Laufzeit**

Diese Geschäftsordnung tritt am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft und gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Für die Geltung über diesen Zeitraum hinaus muss die Geschäftsordnung in der nächsten Amtszeit erneut vom Betriebsrat verabschiedet werden.

*Hinweis dazu: für größere Gremien mit 9 oder mehr Mitgliedern zusätzlich vor § 11 der Geschäftsordnung*

**§§ Betriebsausschuss**

1. Der Betriebsrat bildet gemäß § 27 BetrVG einen Betriebsausschuss. Der besteht aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem Stellvertreter\*in und gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BetrVG

aus folgenden weiteren Ausschussmitgliedern:

….

1. Der Betriebsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Betriebsrats und übernimmt weitere Aufgaben nur aufgrund schriftlicher Beschlüsse des Betriebsrats.
2. Der Betriebsausschuss berichtet dem Betriebsrat in der nächsten Sitzung über den jeweils aktuellen Stand.

**§§ Weitere Ausschüsse**

1. Der Betriebsrat hat folgende ständige Ausschüsse gemäß § 28 BetrVG:
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* …
1. …

**§§ Wirtschaftsausschuss**

1. Gemäß § 106 BetrVG ist ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Dieser wird mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mitgliedern besetzt, die vom Betriebsrat gewählt werden. Weiterhin werden \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ersatzmitglieder gewählt, die entsprechend den Grundsätzen des § 25 BetrVG bei Verhinderung bzw. bei Ausscheiden von Ausschussmitgliedern nachrücken.
2. Für die Sitzungen und Zusammenkünfte des Wirtschaftsausschusses nach § 108 Abs. 1, 4 und 5 BetrVG gelten die Regelungen der § 4 bis 6 der Geschäftsordnung entsprechend.

**§§ Sitzungen der Ausschüsse**

Für die Sitzungen der Ausschüsse gemäß §§ 12 bis 14 BetrVG und Arbeitsgruppen gemäß § 28a BetrVG gelten die Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend insbesondere die in §§ 4 bis 6 der Geschäftsordnung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betriebsratsvorsitzende\*r Stellv. Betriebsratsvorsitzende\*r

Für Rückfragen: abt.mitbestimmung@igbce.de